

Richtlinien für Supervision und Gemeindeberatung in der Bremischen Evangelischen Kirche

I.

Die Bremische Evangelische Kirche hat eine Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung eingerichtet (Sandstraße 14, 28195 Bremen, Tel.: 33 79 790/1). Die Arbeitsstelle hat die Aufgabe, Supervisionen und Gemeindeberatungen zu vermitteln und in diesem Bereich zu beraten. Supervision ist ein auf aktives und selbständiges Handeln gerichteter Lernprozess, durch den es möglich werden soll, die Ressourcen und Grenzen des eigenen Könnens zu erkennen und zum Wohl aller im selben Arbeitsfeld Tätigen kooperativ einzubringen.

II.

1. Das Angebot von Supervision und Gemeindeberatung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden.
2. Es gibt folgende Arten von Supervision und Gemeindeberatung:
 - Krisen-Beratung/-Supervision
 - Einzel-Supervision
 - Team-Supervision
 - Gruppen-Supervision
 - Gemeindeberatung.
3. Außerdem werden in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche zu bestimmten Themen und für bestimmte Zielgruppen gesonderte „Präventionsveranstaltungen“ angeboten.
4. Alle Anfragen nach Supervision und Gemeindeberatung sind an die Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung der Bremischen Evangelischen Kirche zu richten. Jeder Supervision geht ein ausführliches Vorgespräch über Ziele, Beteiligte, geeignete Supervisionsart und geeignete Supervisorinnen oder Supervisoren und organisatorische Einzelheiten voraus. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III.

Die Teilnahme an Supervision und Gemeindeberatung gehört grundsätzlich zum Dienstauftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Inwieweit die Supervision oder die Gemeindeberatung im Rahmen der Dienstzeit stattfinden kann, muss im Einzelfall geklärt werden. Die Durchführung der Maßnahme darf dringenden dienstlichen Anforderungen nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich wegen einer Supervision oder Gemeindeberatung besteht in der Regel nicht.

IV.

1. Die Supervision und Gemeindeberatung wird durchgeführt von Beraterinnen und Beratern, die entweder bei der Bremischen Evangelischen Kirche beschäftigt sind oder auf Honorarbasis im Auftrag der Bremischen Evangelischen Kirche arbeiten.

2. Für die unterschiedlichen Beratungsarten gilt folgende Regelung hinsichtlich ihrer Dauer und Finanzierung:
- a) Krisen-Beratung/-Supervision:
Dauer: 1 bis 3 Sitzungen
Kosten: Zentralkasse
 - b) Einzel-Supervision:
Dauer: maximal 10 Sitzungen
Kosten: Zentralkasse
 - c) Team-Supervision:
Dauer: maximal 15 Sitzungen
Kosten: 2/3 Zentralkasse, 1/3 Gemeinden oder übergemeindliche Ämter bzw. Einrichtungen
 - d) Gruppen-Supervision für Berufsgruppen (*mindestens 8 Personen*):
Dauer: maximal 10 Sitzungen à 180 Minuten pro Jahr, 2 Jahre
(*kann für Erst-SupervisandInnen nach Absprache mit dem/der BeraterIn auf 3 Jahre verlängert werden*).
Kosten: Zentralkasse

Eine erneute Teilnahme an einer Gruppensupervision *kann* nach 2 Jahren *ermöglicht werden*.
 - e) Gemeindeberatung:
Dauer: mehrere Einzel- und Wochenend-Sitzungen im Verlauf von 1 - 2 Jahren
Kosten: 2/3 Zentralkasse, 1/3 Gemeinden oder übergemeindliche Ämter bzw. Einrichtungen.

3. Die Kosten betragen:
- 90,- Euro für eine 60-minütige Sitzung
 - 120,- Euro für eine 90-minütige Sitzung
 - 135,- Euro für eine 120-minütige Sitzung
 - 240,- Euro für einen halben Tag
 - 465,- Euro für einen ganzen Tag

4. Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bremischen Evangelischen Kirche gelten die obigen Regelungen über die Begrenzung der Supervisionsdauer nicht. Hier müssen im Einzelfall gesonderte Absprachen erfolgen.

V.

Die Supervisionen können nach Absprache grundsätzlich in den Räumen der Arbeitsstelle für Supervision und Gemeindeberatung stattfinden. In einigen Fällen kann es sinnvoll sein, in den Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen oder in den Räumen der Supervisorinnen oder Supervisoren zu tagen. Wird für eine Supervision oder Gemeindeberatung eine auswärtige Tagungsstätte gewählt, müssen die Unterbringungs- und Reisekosten grundsätzlich von den Gemeinden, Ämtern oder Einrichtungen oder von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst aufgebracht werden.

VI.

Die Richtlinien treten am 1. Mai 1998 in Kraft. (Erhöhung der Honorarsätze ab 1.1.2009)